

Stand 26.07.2022

Aktenzeichen: 460.31

Ansprechpartner:

Frau Braun, Telefon 07157 126-80

Kindergartenordnung



vom 15.01.2008, geändert durch die Satzungen vom 28.07.2009, 27.7.2010, 19.07.2011, 18.02.2014, 24.06.2014, 21.07.2015, 26.07.2016, 28.09.2021, 28.06.2022 und 26.07.2022.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG, SGB VIII) und § 6 des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg (KGaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen am 15.01.2008 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufnahmegrundsätze	3
§ 2 An- und Abmeldung	4
§ 3 Kündigung durch den Träger	4
§ 4 Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien	4
§ 5 Elternbeitrag	7
§ 6 Aufsicht	24
§ 6a Kinderfahrzeuge	25
§ 7 Versicherungen	25
§ 8 Regelung in Krankheitsfällen	26
§ 9 Elternbeirat	27
§ 10 Besondere Bestimmungen für den Naturerlebnis-Kindergarten	29
§ 11 Übergangsbestimmungen	30
§ 12 In-Kraft-Treten	30

§ 1 Aufnahmegrundsätze

- (1) In den Kindergarten werden Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. In den Schönbuch- und Vogelsangkindergarten, in das Kinderhaus Weinhalde und in die Kindertagesstätte Lehräcker werden Kinder im Alter von zwei Jahren und neun Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. In die Krippengruppen des Kinderhauses Weinhalde können Kinder im Alter ab sechs Monaten, in die Krippengruppen des Vogelsangkindergartens und der Kindertagesstätte Lehräcker können Kinder ab einem Jahr aufgenommen werden. In die Krippengruppe Wichtel können Kinder ab 15 Monaten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht erst ab Vollendung des dritten Lebensjahres. Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen. Zur Kontrolle sind dem Bürgermeisteramt auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Über die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten entscheidet die Gemeinde Dettenhausen als Träger der Einrichtung in Abstimmung mit der/dem KindergartenleiterIn. Die Kinder ab dem 3. Lebensjahr sollten beim Besuch der Einrichtung bereits sauber sein. Beim Besuch des Naturerlebniskindergartens müssen die Kinder sauber sein, da die besonderen Umstände im Wald keine Wickelmöglichkeiten bieten.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:
 - Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung,
 - Aufnahmebogen / Anmeldeformular,
 - Erklärung des/der Erziehungsberechtigten,
 - Verpflichtende Erklärung über die Festsetzung des monatlichen Elternbeitrags
 - Anmeldung Betreuungszeiten

§ 2 An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder, deren Personensorgeberechtigten die Aufnahme wünschen, hat schriftlich durch ein vom Träger herausgegebenes Anmeldeformular zu erfolgen. Die Anmeldung ist beim Bürgermeisteramt abzugeben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule über wechselt. Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.

§ 3 Kündigung durch den Träger

- (1) Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.
- (2) Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist der/die Gruppen- oder KindergartenleiterIn zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Kindergärten und der zusätzlichen

Schließungszeiten (Absatz 9) geöffnet. Die kommunalen Einrichtungen haben folgende Öffnungszeiten:

- Schönbuchkindergarten

Regelöffnungszeiten	Montag bis Freitag	7:20 Uhr bis 12:30 Uhr
	Dienstag und Donnerstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeiten	Montag bis Freitag	7.00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Montag bis Freitag	7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- Vogelsangkindergarten

Regelöffnungszeiten	Montag bis Freitag	7:20 Uhr bis 12:30 Uhr
	Montag und Dienstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeiten	Montag bis Freitag	7.00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Montag bis Freitag	7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- Kinderhaus Weinhalde

Verlängerte Öffnungszeiten	Montag bis Freitag	7.00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Montag bis Freitag	7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Ganztagesbetreuung	Montag bis Donnerstag	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
	Freitag	7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- Naturerlebniskindergarten

Verlängerte Öffnungszeiten	Montag bis Freitag	7.30 Uhr bis 13:30 Uhr
	Waldgang ab 8:45 Uhr	

- Kindertagesstätte Lehräcker

Verlängerte Öffnungszeiten	Montag bis Freitag	7:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Montag bis Freitag	7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Ganztagesbetreuung	Montag bis Donnerstag	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
	Freitag	7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Öffnungszeiten der einzelnen Krippengruppen:

- Vogelsangkindergarten

Regelöffnungszeiten	Montag bis Freitag	7:20 Uhr bis 12:30 Uhr
	Montag und Dienstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeiten	Montag bis Freitag	7:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Montag bis Freitag	7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- Kinderhaus Weinhalde

Verlängerte Öffnungszeiten	Montag bis Freitag	7:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Montag bis Freitag	7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Ganztagesbetreuung	Montag bis Donnerstag	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Ganztagesbetreuung	Montag bis Donnerstag	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Freitag	7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- Kleinkindgruppe Wichtel

Öffnungszeiten	Montag bis Mittwoch	7:50 Uhr bis 13:00 Uhr
----------------	---------------------	------------------------

- Kindertagesstätte Lehräcker

Verlängerte Öffnungszeiten	Montag bis Freitag	7:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Montag bis Freitag	7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Ganztagesbetreuung	Montag bis Donnerstag	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Ganztagesbetreuung	Montag bis Donnerstag	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Freitag	7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Änderungen dieser Betreuungszeiten bleiben dem Träger nach Anhörung des Elternbeirates vorbehalten.

- (4) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten eintreffen.
- (5) Die Kinder sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Kindertagesbetreuungsferien. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem 31. Juli eines jeden Jahres.
- (7) Die Ferien werden vom Träger des Kindergartens festgelegt.
- (8) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt

werden, wird der Kindergarten, bzw. einzelne Gruppen, ausnahmsweise geschlossen.

- (9) Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe bis einschließlich des 14. eines jeden Monats voll zu entrichten, ab dem 15. eines jeden Monats wird nur noch der hälftige Beitrag erhoben.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag wird im Wege der verpflichtenden Selbsterklärung einkommensabhängig erhoben. Als maßgebendes Einkommen gelten die Einkünfte nach § 2 Absatz 2 Einkommensteuergesetz. Als Einkünfte sind somit anzusehen:
- a) bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn
 - b) bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Sofern keine höheren Werbungskosten geltend gemacht werden, gilt der jährliche Pauschalbetrag.

Es sind die Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, hilfsweise das hochgerechnete Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung.

Bei der Ermittlung des Einkommens werden die Einkünfte der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personensorgeberechtigten zugrunde gelegt. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.

Entwickelt sich das Einkommen nach unten, kann eine niedrigere Beitragsstufe beantragt werden, die dann zu Beginn des folgenden Monats in Kraft tritt.

- (3) Der monatliche Elternbeitrag für einen Kindergartenplatz wird ab 01.09.2022 wie folgt in fünf Stufen erhoben:

Regelöffnungszeiten bzw. verlängerte Öffnungszeiten bis 13 Uhr (30 Stunden/Woche):

	1 Kind unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	110,00 €	131,00 €	152,00 €	173,00 €	194,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	150,00 €	181,00 €	211,00 €	242,00 €	272,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	170,00 €	205,00 €	241,00 €	276,00 €	311,00 €

	2 Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	90,00 €	106,00 €	123,00 €	139,00 €	155,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	130,00 €	156,00 €	182,00 €	207,00 €	233,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	150,00 €	181,00 €	211,00 €	242,00 €	272,00 €

	3 Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	60,00 €	74,00 €	89,00 €	103,00 €	117,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	110,00 €	131,00 €	152,00 €	173,00 €	194,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	125,00 €	152,00 €	179,00 €	206,00 €	233,00 €

	4 und mehr Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	30,00 €	42,00 €	54,00 €	66,00 €	78,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	90,00 €	106,00 €	123,00 €	139,00 €	155,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	105,00 €	127,00 €	150,00 €	172,00 €	194,00 €

Verlängerte Öffnungszeiten bis 14 Uhr (35 Stunden/Woche):

	1 Kind unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	135,00 €	157,00 €	178,00 €	200,00 €	221,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	185,00 €	216,00 €	247,00 €	278,00 €	309,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	200,00 €	238,00 €	277,00 €	315,00 €	353,00 €

	2 Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	110,00 €	127,00 €	144,00 €	160,00 €	177,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	160,00 €	186,00 €	213,00 €	239,00 €	265,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	175,00 €	209,00 €	242,00 €	276,00 €	309,00 €

	3 Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	70,00 €	86,00 €	102,00 €	117,00 €	133,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	135,00 €	157,00 €	178,00 €	200,00 €	221,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	155,00 €	183,00 €	210,00 €	238,00 €	265,00 €

	4 und mehr Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	40,00 €	52,00 €	64,00 €	76,00 €	88,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	110,00 €	127,00 €	144,00 €	160,00 €	177,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	120,00 €	145,00 €	171,00 €	196,00 €	221,00 €

Ganztagesbetreuung bis 17 Uhr (47 Stunden/Woche):

	1 Kind unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	240,00 €	251,00 €	263,00 €	274,00 €	285,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	325,00 €	344,00 €	362,00 €	381,00 €	399,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	355,00 €	380,00 €	405,00 €	430,00 €	455,00 €

	2 Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	190,00 €	200,00 €	209,00 €	219,00 €	228,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	270,00 €	288,00 €	306,00 €	324,00 €	342,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	300,00 €	325,00 €	350,00 €	374,00 €	399,00 €

	3 Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	125,00 €	137,00 €	148,00 €	160,00 €	171,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	240,00 €	251,00 €	263,00 €	274,00 €	285,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	270,00 €	288,00 €	306,00 €	324,00 €	342,00 €

	4 und mehr Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	60,00 €	74,00 €	87,00 €	101,00 €	114,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	185,00 €	196,00 €	207,00 €	217,00 €	228,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	220,00 €	236,00 €	253,00 €	269,00 €	285,00 €

Der monatliche Elternbeitrag für einen Krippenplatz wird ab 01.09.2022 wie folgt in fünf Stufen erhoben:

Regelöffnungszeiten bzw. verlängerte Öffnungszeiten bis 13 Uhr (30 Stunden/Woche):

	1 Kind unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	260,00 €	278,00 €	296,00 €	313,00 €	331,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	270,00 €	318,00 €	367,00 €	415,00 €	463,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	275,00 €	339,00 €	403,00 €	466,00 €	530,00 €

	2 Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	253,00 €	256,00 €	259,00 €	262,00 €	265,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	265,00 €	298,00 €	332,00 €	365,00 €	398,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	270,00 €	318,00 €	367,00 €	415,00 €	463,00 €

	3 Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	240,00 €	230,00 €	220,00 €	209,00 €	199,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	260,00 €	278,00 €	296,00 €	313,00 €	331,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	265,00 €	298,00 €	332,00 €	365,00 €	398,00 €

	4 und mehr Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	230,00 €	206,00 €	181,00 €	157,00 €	132,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	253,00 €	256,00 €	259,00 €	262,00 €	265,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	260,00 €	278,00 €	296,00 €	313,00 €	331,00 €

Verlängerte Öffnungszeiten bis 14 Uhr (35 Stunden/Woche):

	1 Kind unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	300,00 €	320,00 €	341,00 €	361,00 €	381,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	310,00 €	366,00 €	422,00 €	477,00 €	533,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	320,00 €	392,00 €	465,00 €	537,00 €	609,00 €

	2 Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	285,00 €	290,00 €	295,00 €	299,00 €	304,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	300,00 €	339,00 €	379,00 €	418,00 €	457,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	310,00 €	366,00 €	422,00 €	477,00 €	533,00 €

	3 Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	270,00 €	260,00 €	249,00 €	239,00 €	228,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	295,00 €	317,00 €	338,00 €	360,00 €	381,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	305,00 €	343,00 €	381,00 €	419,00 €	457,00 €

	4 und mehr Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	250,00 €	226,00 €	201,00 €	177,00 €	152,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	285,00 €	290,00 €	295,00 €	299,00 €	304,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	290,00 €	313,00 €	336,00 €	358,00 €	381,00 €

Ganztagesbetreuung bis 16 Uhr (43 Stunden/Woche):

	1 Kind unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	340,00 €	370,00 €	400,00 €	430,00 €	460,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	360,00 €	431,00 €	502,00 €	572,00 €	643,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	370,00 €	461,00 €	553,00 €	644,00 €	735,00 €

	2 Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	330,00 €	340,00 €	349,00 €	359,00 €	368,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	350,00 €	400,00 €	451,00 €	501,00 €	551,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	360,00 €	431,00 €	502,00 €	572,00 €	643,00 €

	3 Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	310,00 €	302,00 €	293,00 €	285,00 €	276,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	330,00 €	363,00 €	395,00 €	428,00 €	460,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	340,00 €	393,00 €	446,00 €	498,00 €	551,00 €

	4 und mehr Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	300,00 €	271,00 €	242,00 €	213,00 €	184,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	325,00 €	336,00 €	347,00 €	357,00 €	368,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	335,00 €	366,00 €	398,00 €	429,00 €	460,00 €

Ganztagesbetreuung bis 17 Uhr (47 Stunden/Woche):

	1 Kind unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	370,00 €	402,00 €	435,00 €	467,00 €	499,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	390,00 €	467,00 €	545,00 €	622,00 €	699,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	400,00 €	500,00 €	599,00 €	699,00 €	798,00 €

	2 Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	360,00 €	370,00 €	380,00 €	389,00 €	399,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	380,00 €	435,00 €	490,00 €	544,00 €	599,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	390,00 €	467,00 €	545,00 €	622,00 €	699,00 €

	3 Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	340,00 €	330,00 €	320,00 €	309,00 €	299,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	370,00 €	402,00 €	435,00 €	467,00 €	499,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	380,00 €	435,00 €	490,00 €	544,00 €	599,00 €

	4 und mehr Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	320,00 €	290,00 €	260,00 €	229,00 €	199,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	360,00 €	370,00 €	380,00 €	389,00 €	399,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	370,00 €	402,00 €	435,00 €	467,00 €	499,00 €

Kleinkindgruppe Wichtel (15,5 Std./Woche):

	1 Kind unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	90,00 €	103,00 €	116,00 €	128,00 €	141,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	95,00 €	121,00 €	146,00 €	172,00 €	197,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	100,00 €	131,00 €	163,00 €	194,00 €	225,00 €

	2 Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	85,00 €	89,00 €	93,00 €	96,00 €	100,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	90,00 €	109,00 €	128,00 €	146,00 €	165,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	95,00 €	121,00 €	146,00 €	172,00 €	197,00 €

	3 Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	81,00 €	82,00 €	83,00 €	84,00 €	85,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	85,00 €	99,00 €	113,00 €	127,00 €	141,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	92,00 €	110,00 €	129,00 €	147,00 €	165,00 €

	4 und mehr Kinder unter 18 Jahren in der Familie				
Stufen	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025	01.09.2026
I Jahreseinkünfte bis 40.000 Euro	78,00 €	76,00 €	74,00 €	72,00 €	70,00 €
II Jahreseinkünfte zwischen 40.000 Euro und 80.000 Euro	83,00 €	87,00 €	92,00 €	96,00 €	100,00 €
III Jahreseinkünfte über 80.000 Euro	90,00 €	103,00 €	116,00 €	128,00 €	141,00 €

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in einer Kindergartengruppe wird vom 01.09.2022 bis 31.08.2023 monatlich der 1,5fache Betrag laut Gebührentabelle erhoben, der monatliche Höchstbetrag liegt bei 400,00 Euro.

Die erweiterten Betreuungszeiten können auch an einzelnen Tagen gewählt werden.

Die zusätzlichen Betreuungsangebote können mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

- (4) Unrichtige Angaben bei der verpflichtenden Selbsterklärung führen zur Einstufung in die höchste Beitragsstufe über die Dauer des Betreuungsverhältnisses (auch rückwirkend).

Die Verwaltung ist berechtigt, die verpflichtende Selbsterklärung durch die Vorlage von Einkommensnachweisen zu überprüfen.

- (5) Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt vorbehalten.
- (6) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
- (7) Eine Änderung in den Familienverhältnissen (z.B. Geburt eines weiteren Kindes) ist dem Bürgermeisteramt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitzuteilen. Der monatliche Elternbeitrag wird mit Beginn des auf die Meldung folgenden Monats angepasst.
- (8) Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Entlassungstag am 31.07. eines jeden Jahres zu bezahlen. In besonderen Fällen können vom Bürgermeisteramt Ausnahmeregelungen getroffen werden. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- (9) In Härtefällen kann gemäß dem Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Übernahme des Elternbeitrags beim Bürgermeisteramt beantragt werden.
- (10) Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfe nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
- (3) Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigte bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- (4) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von den Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause

gehen darf, endet die Aufsichtspflicht nach Ende der Betreuungszeiten gem. § 4 (3) beim Verlassen der Kindergartenräume.

§ 6a Kinderfahrzeuge

- (1) Kinder können den Weg von und zum Kindergarten mit einem Kinderfahrzeug (Fahrrad/Roller/Dreirad und ähnliches) nur in Begleitung eines Elternteils oder sonstigen zum Bringen und Abholen des Kindes berechtigten Personen zurücklegen.
- (2) Kinderfahrzeuge dürfen nicht in das Kindergartengebäude gebracht werden. Der Kindergarten übernimmt für die Aufsicht über solche Fahrzeuge keine Verantwortung.
- (3) Kinder dürfen, auch wenn sie durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten alleine nach Hause gehen dürfen, das Kinderfahrzeug nicht benutzen, wenn Sie nicht abgeholt werden. Das Kinderfahrzeug verbleibt in diesem Fall in der Einrichtung.

§ 7 Versicherungen

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
 - während des Aufenthalts im Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks
 - (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem/der LeiterIn des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.
- (5) Im Übrigen gelten für den Umfang der Haftung und den Versicherungsschutz in den Kindergärten die jeweiligen Regelungen der Gemeinde.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme eines Merkblattes, welches beim Elterngespräch im Kindergarten ausgegeben wird.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheits-amtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an der Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr befürchtet ist.
- (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

§ 9 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die angeschlossenen Richtlinien).

Auszug aus dem § 5 Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg i.d.F.v. 14.02.2006:

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

1. Allgemeines

- 1.1. Der Elternbeirat beim Kindergarten ist die Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.
- 1.2. Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Personen des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) vom Träger einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppen wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Sind weniger als drei Gruppen vorhanden, wählen alle Eltern aus ihrer Mitte ein bzw. zwei weitere Mitglieder. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheidet das Kind eines Mitglieds (Vertreter) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird.

Er hat zu diesem Zweck insbesondere

3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kinder-gartens zu wecken,

3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten,

3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und

3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Sitzungen des Elternbeirats

4.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

4.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

4.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten

5.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen

5.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.

5.3 Der Elternbeirat ist vor Regelungen der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten sowie die Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Kindergartens ein Bedürfnis ergibt.
- 6.3 Der Träger des Kindergartens soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung des Kindergartens den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.

§ 10 Besondere Bestimmungen für den Naturerlebnis-Kindergarten

- (1) Ort: Als Wald werden der Fronlachbach und seine Waldverlängerung bestimmt. Sammelstelle für die Kinder ist das „Bahnhöfle“ (Bahnhofstraße 23).
- (2) Bei besonderen Schlechtwetterperioden (Sturm, gewitterartiger Dauerregen, Außentemperatur unter – 10 Grad Celsius) erfolgt der Kindergartenbetrieb in den Räumlichkeiten des „Bahnhöfle“.
- (3) Elternarbeit: Arbeitsdienste, die zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes benötigt werden, sind von den Eltern zu gleichen Teilen zu entrichten.
- (4) In einem Kindergartenjahr werden von den Eltern pro Kind mind. 12 Stunden Arbeitsdienst geleistet. Diese Stunden können wie folgt aufgeteilt werden:
 - a) Elterndienst im Wald als Vertretung für Personalausfall während der Öffnungszeiten (Krankheit, Schulung, Urlaub). Der Elterndienst kann in beiden Gruppen geleistet werden. Der Elterndienst ist als Hilfe für die ErzieherInnen zu sehen, daher ist es ungeeignet, ein kleineres Geschwisterkind zum Elterndienst mitzubringen.
 - b) Waldarbeiten im Waldstück
 - c) Arbeiten an der Außenanlage des Bahnhöfles
 - d) Arbeiten im Gebäude (Kindergartenbereich)
- (5) Versorgung und Sicherheit: Die ErzieherInnen führen einen Bollerwagen oder ähnliches für die Gruppe mit, auf welchem ein Sanitätskasten, ein Mobiltelefon sowie Kinderkleidung für eventuelle Notfälle deponiert sind. Ebenso werden ein gefüllter Wasserkarbidkanister und Lavaerde zum Waschen der Hände vor dem Essen mitgeführt. Als Getränk für die Kinder wird ein weiterer Behälter mit warmen/kaltem Tee mitgenommen.

Vor dem Essen werden die Hände gründlich gewaschen, um der Gefahr durch die Infizierung mit dem Fuchsbandwurm vorzubeugen. Den Kindern wird nahe gebracht, dass sie nichts, was sie im Wald finden, in den Mund nehmen dürfen.

Das Frühstück wird von den Kindern mitgebracht. Die Kinder sollen ein der Jahreszeit entsprechendes Vesper mitbringen, da es im Wald viele Insekten gibt, die durch das Essen angezogen werden. Eine gesunde Ernährung gehört zum Konzept des Naturerlebnis-Kindergartens. (Weitere Informationen bezüglich des Essens im Wald werden durch die ErzieherInnen am Elternabend gegeben).

Müssen die Kinder während des Waldaufenthalts Stuhlgang machen, wird dieser vergraben.

Die Kleidung der Kinder soll stets der jeweiligen Jahreszeit und Witterung angepasst sein. In ihrem Rucksack tragen die Kinder ein Stück ISO-Matte mit, auf welches sie sich setzen können, wenn es kühl oder nass ist.

In den zugewiesenen Waldstücken befinden sich ein Bach, Abhänge und eine Feuerstelle.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Personensorgeberechtigte, deren Kinder bereits den Kindergarten besuchen, müssen jährlich den Vordruck über die verpflichtende Selbsterklärung zur Festsetzung des Kindergartenbeitrags für das nächste Kindergartenjahr dem Bürgermeisteramt vorlegen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

Ausgefertigt:
Dettenhausen, den 15.01.2008

Thomas Engesser
Bürgermeister

* Geändert durch die Fassung vom 28.07.2009 (In-Kraft-Treten am 01.09.2009)

* Geändert durch die Fassung vom 27.07.2010 (In-Kraft-Treten am 01.09.2010)

* Geändert durch die Fassung vom 19.07.2011 (In-Kraft-Treten am 01.09.2011)

* Geändert durch die Fassung vom 18.02.2014 (In-Kraft-Treten am 01.03.2014)

* Geändert durch die Fassung vom 24.06.2014 (In-Kraft-Treten am 01.09.2014)

* Geändert durch die Fassung vom 21.07.2015 (In-Kraft-Treten am 01.09.2015)

* Geändert durch die Fassung vom 26.07.2016 (In-Kraft-Treten am 01.09.2016)

* Geändert durch die Fassung vom 28.09.2021 (In-Kraft-Treten am 15.10.2021)

* Geändert durch die Fassung vom 28.06.2022 (In-Kraft-Treten am 01.09.2022)

* Geändert durch die Fassung vom 26.07.2022 (In-Kraft-Treten am 01.09.2022)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.